

MPA-Lohnempfehlungen

2024

Die nachfolgende Lohntabelle bezieht sich auf eine ausgebildete MPA EFZ mit der notwendigen Ausbildung im Strahlenschutz im Bereich konventionelles Röntgen

Empfehlung Mindestlohn (gerechnet mit 13 Monaten bei einer Anstellung von 100 %, 42 Stundenwoche im Jahresdurchschnitt und 4 Wochen Ferien (MPA unter 20 und ab 50 Jahren: 5 Wochen)

Berufsjahr	Monatslohn	Jahreslohn	Berufsjahr	Monatslohn	Jahreslohn
1	CHF 4'300.00	CHF 55'900.00	11		
2	CHF 4'440.00	CHF 57'720.00	12		
3	CHF 4'580.00	CHF 95'540.00	13		
4	CHF 4'720.00	CHF 61'360.00	14		
5	CHF 4'860.00	CHF 63'180.00	15		
6	CHF 5'000.00	CHF 65'000.00	16		
7	CHF 5'140.00	CHF 66'820.00	17		
8	CHF 5'280.00	CHF 68'640.00	18		
9	CHF 5'420.00	CHF 70'460.00	19		
10	CHF 5'560.00	CHF 72'280.00	20		

Lohnerhöhungen nach mehr als 20 Dienstjahren sind individuell auszuhandeln.

Überstunden werden gemäss Art. 321c Obligationenrecht abgegolten.

Berechnung Stundenlohn: Mt.-Lohn x 0.6% zzgl. 8.33% bei 4 Wochen, bzw. 10.64% bei 5 Wochen Ferien

Lohnzulagen pro Monat

Lehrlingsausbildner/in:	CHF	200.00
Dosisintensives Röntgen:	CHF	200.00

Medizinische Praxis Koordinatorin mit EFZ

Lohnzulagen pro Monat

Pro Modul:	
Mit EFZ:	400

Löhne Lernende

Berufsjahr	Monatslohn	Jahreslohn
1. Lehrjahr:	CHF 600.00	CHF 7'800.00
2. Lehrjahr:	CHF 1'000.00	CHF 13'000.00
3. Lehrjahr:	CHF 1'400.00	CHF 18'200.00

Lohn für Lernende nach dem 3. Lehrjahr, welche das QV nicht bestanden haben, aber in der Praxis (weiter-)arbeiten: (Lohn 3. Lehrjahr + Lohn 1. Dienstjahr) / 2 = Lohn 4. Lehrjahr

Korrekturfaktoren Ferien + Wochenstunden

Basis: 100% = 42 Stunden/Woche

Ferienwochen	Wochenstunden												
	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30
4	1.00	0.98	0.95	0.93	0.90	0.88	0.86	0.83	0.81	0.79	0.76	0.74	0.71
5	0.98	0.96	0.93	0.91	0.89	0.86	0.84	0.82	0.79	0.77	0.75	0.72	0.70
6	0.96	0.94	0.91	0.89	0.87	0.84	0.82	0.80	0.78	0.75	0.73	0.71	0.68
7	0.94	0.92	0.89	0.87	0.85	0.83	0.80	0.78	0.76	0.74	0.71	0.69	0.67
8	0.92	0.89	0.87	0.85	0.83	0.81	0.79	0.76	0.74	0.72	0.70	0.68	0.65
9	0.90	0.87	0.85	0.83	0.81	0.79	0.77	0.75	0.73	0.70	0.68	0.66	0.64
10	0.88	0.85	0.83	0.81	0.79	0.77	0.75	0.73	0.71	0.69	0.67	0.65	0.63
11	0.85	0.83	0.81	0.79	0.77	0.75	0.73	0.71	0.69	0.67	0.65	0.63	0.61
12	0.83	0.81	0.79	0.77	0.75	0.73	0.71	0.69	0.67	0.65	0.63	0.62	0.60



Löhne und allgemeine Rahmenbedingungen 2024 MPA

Bei individuellen Lohnverhandlungen sollen für Medizinische Praxisassistentinnen die nachstehend aufgeführten Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, nämlich:

- Ausbildung
- Eidg. Fähigkeitszeugnis Medizinische Praxisassistentin bzw. Diplom der Verbindung der Schweizer Ärzte (Vignette) inkl. Röntgenbewilligung
- Arbeitsbedingungen: Berechnungsgrundlagen
- 42-Stunden-Woche im Jahresdurchschnitt
- 4 Wochen Ferien (Medizinische Praxisassistentinnen unter 20 und ab 50 Jahren 5 Wochen)
Nennenswerte Abweichungen von diesen Bedingungen können auf den Lohn umgerechnet werden.
- Regionale Gegebenheiten
Basislohn/Grundlohn Fr. 4'300.00

Dienstalterszulagen
Pro Dienstjahr Fr. 80.- bis Fr. 140.- bis 10. Dienstjahr. Die Dienstalterszulage sollte ein Thema des jährlichen Qualifikationsgespräches bilden.
13. Monatslohn
Am Jahresende ist der Medizinischen Praxisassistentin ein 13. Monatslohn auszurichten. Umfasst das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Kalenderjahr, so ist er anteilmässig zu bezahlen.
- Dienstalterszulagen und Realloohnerhöhungen
Eine Realloohnerhöhung wird momentan nicht empfohlen. Die Höhe einer Dienstalterszulage soll auch für 2019 ein Thema des jährlichen Qualifikationsgespräches bilden. Insbesondere sollen bei der Festlegung des Lohnes auch jede zusätzliche Verantwortung (z.B. Ausbildung von Lernenden) oder Weiterbildung (z.B. dosisintensives Röntgen etc.) der Angestellten berücksichtigt und der Lohn dementsprechend angepasst werden.
- Teuerungsausgleich (<http://www.bfs.admin.ch>)
Die Teuerung soll ausgeglichen werden. Wo der Teuerungsausgleich vertraglich vereinbart ist, muss dieser auf jeden Fall gewährt werden. Im Falle einer Minusteuerung ist keine Teuerung auszugleichen. Die Teuerung kann aus der folgenden Internetseite herausgenommen werden: www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index
- Teilzeitarbeit im Monatslohn
Bei Teilzeitarbeit beträgt der Bruttolohn (bei 42 Wochenstunden als Berechnungsgrundlage) 1/42 eines vollen Monatslohnes, multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Wochenarbeitsstunden.
- Stundenlohn
Bei sehr **geringer und gleichzeitig unregelmässiger Arbeitszeit** empfiehlt sich die Ausrichtung eines Stundenlohnes. Als Stundenlohnansatz empfehlen wir 6 % eines Monatslohnes für ein Vollzeitpensum (13. Monatslohn ist anteilmässig darin enthalten). Zusätzlich muss auf diesem Ansatz ein Ferienanteil von 8,33 % ausgerichtet werden, der den üblichen 4 Wochen Ferien entspricht und auf jeder Lohnabrechnung separat auszuweisen ist (bei 5 Wochen Ferien 10,64 % bei 6 Wochen Ferien 13,04 % etc.). Diese Berechnung gilt auch bei der Auszahlung von Überstunden.



9. Überstunden (Ziff. 2 des Mustervertrags)

Wenn immer möglich, sollen die Überstunden durch Ferien oder Freizeit gleicher Dauer ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, kann neu gewählt werden zwischen folgenden Varianten:

- Entschädigung samt einem Lohnzuschlag von 25% für Vollzeit- und Teilzeitangestellte. **(Vorzugsvariante FMH und BSMPA)**
- Bei Teilzeitarbeit werden Überstunden, so lang sie zusammen mit dem Teilzeitpensum die betriebsübliche Arbeitszeit für eine Vollzeitangestellte nicht überschreiten, lediglich nach dem normalen Stundenansatz vergütet.
(Vorzugsvariante SVA)
Arbeitgeber und Med. Praxisassistentin können durch schriftliche Vereinbarung eine andere Regelung wählen.

Für alle vereinbarten Löhne gelten folgende Bestimmungen und Empfehlungen:

1. Abzüge vom Bruttolohn

AHV, IV, EO, ALV: 6,4 % (AHV, IV, EO= 5,3 %, ALV= 1,1 %)

Nichtberufsunfallversicherung (bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden):
Abzug gemäss konkretem Versicherungsvertrag.

Berufliche Altersvorsorge (2. Säule BVG): Arbeitnehmeranteil (normalerweise 50%) des
altersabhängigen Beitrages gemäss Versicherungsausweis.

2. Arbeitsverträge und weitere Anstellungsbedingungen

Wir empfehlen nachdrücklich die schriftliche Vertragsform auf dem von der FMH und den
Berufsverbänden der Medizinischen Praxisassistentinnen gemeinsam erarbeiteten
Vertragsformular mit zugehörigen kantonalen Empfehlungen; Bezugsquellen:

- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000
Bern 15, Tel. 031/359 11 11, www.fmh.ch, e-mail: mpa@fmh.ch